

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Pankratius zu Halle-Mötzlich/Tornau

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Pankratius zu Halle-Mötzlich/Tornau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 13.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Mötzlich gelten folgende Ruhefristen:

1. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Urnengrabstätten	
1.1.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1.1	Urnwahlgrabstätten zweistellig (für bis zu zwei Urnen) Länge 1,20 m, Breite 1,00 m	400,00
1.1.1.2	Urnwahlgrabstätten vierstellig (für bis zu vier Urnen) Länge 2,00 m, Breite 1,00 m	800,00
1.1.1.3	Urnwahlgrabstätten achtstellig (für bis zu acht Urnen) Länge 2,00 m, Breite 2,00 m	1.600,00
1.1.1.4	Urnwahlgrabstätten friedhofsgepflegt für bis zu 2 Urnen (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger ohne Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften.)	600,00
1.2	Reservierungen / Verlängerungen	
1.2.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG),	

wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle 1.2.2 erhoben.

1.2.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.3 und 1.1.1.4 erhoben.	
1.2.2.1	Urnenwahlgrabstätte zweistellig nach 1.1.1.1	20,00
1.2.2.1	Urnenwahlgrabstätte vierstellig nach 1.1.1.2	40,00
1.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte achtstellig nach 1.1.1.3	80,00
1.2.2.4	Urnenwahlgrabstätte zweistellig friedhofsgepflegt nach 1.1.1.4	30,00
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
2.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
2.1.2	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
2.2	Zustimmung zur Errichtung	
2.2.1	von stehenden Grabmalen bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	25,00
2.2.2	von stehenden Grabmalen mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	35,00
2.3	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.11.2010 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Halle, den 13.03.2024 Der Gemeindegemeinderat St.Pankratius